

Hinweise zur Umstellung der Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge Strom

Seit dem 1. Januar 2016 sind Stromnetzbetreiber verpflichtet, den von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im April 2015 festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom zu verwenden. Dieser BNetzA-Vertrag musste aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) geändert werden. Die Beschlusskammer 6 der BNetzA hat am 20. Dezember 2017 ihre Festlegung zur Anpassung des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ([Az.: BK6-17-168](#)) beschlossen.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. April 2018 ausschließlich Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge Strom zu verwenden, die den neuen BNetzA-Vorgaben entsprechen. Diese Pflicht bezieht sich auch auf bereits bestehende Netznutzungsverhältnisse.

1. Umsetzung der neuen Vorgaben

Zugleich hat die BNetzA die Stromnetzbetreiber verpflichtet, den BNetzA-Vertrag auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und Netznutzern einen Abschluss des Vertrages im Wege der Textform in einer Mail zu ermöglichen. Damit wird klargestellt, dass der Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags – nach wie vor – nicht schriftlich erfolgen muss. Den in letzter Zeit vermehrt auftretenden Diskussionen im Markt hinsichtlich der Form des Vertragsabschlusses wird damit die Grundlage entzogen.

2. Abschluss von neuen Verträgen

Beim erstmaligen **Abschluss** von Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträgen bietet es sich an, dem Netzzugangsberechtigten per E-Mail den neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom (BNetzA-Festlegung 2017) zuzusenden und diesen zur Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen aufzufordern. Statt der Anlage kann der Netzbetreiber auch einen Link zu dem auf seiner Homepage eingestellten aktuellen Vertrag (BNetzA-Festlegung 2017) verwenden. Die Angaben zur Identifikation der Vertragsparteien sowie das Datum des Vertragschlusses müssen übereinstimmend konkretisiert werden. Ein Schriftformerfordernis oder eine Pflicht, den Vertrag zu unterschreiben, besteht nicht. Die auf den Abschluss dieses Vertrages gerichteten jeweiligen Willenserklärungen können vielmehr per E-Mail ausgetauscht werden.

3. Umstellung bestehender Verträge

Bei **bestehenden Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträgen** kommen mehrere Möglichkeiten in Frage:

- Der neue Vertrag wird geschlossen und ersetzt den bestehenden Vertrag.
- Der bestehende Vertrag wird gekündigt und der neue Vertrag geschlossen.
- Der bestehende Vertrag wird einvernehmlich geändert.

a) Abschluss eines neuen Vertrags in Textform

Sowohl die Kündigung als auch die einvernehmliche Änderung eines bestehenden Vertrages (BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom i.d.F. von April 2015) erfordern nach dem bestehenden Vertrag (BNetzA-Festlegung 2015) die Schriftform. Der Schriftform ist mit der Übermittlung der jeweiligen Erklärung per Fax oder E-Mail genüge getan (telekommunikative Übermittlung nach § 127 Abs. 2 BGB).

Es bietet sich gegebenenfalls auch bei bestehenden Verträgen der Neuabschluss eines den neuen BNetzA-Vorgaben entsprechenden Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom an. Gemäß § 18 Abs. 6 des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom werden mit Vertragsbeginn bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung zur Entnahme von Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers unwirksam. Einer Kündigung des bisherigen Vertrages bedarf es demnach nicht. Der neue Vertrag kann in Textform geschlossen werden. Dafür ist es beispielsweise ausreichend den online zu veröffentlichenden Vertrag durch beiderseitige Bezugnahme in einer E-Mail in Textform abzuschließen. Es steht den Netzbetreibern aber offen, den Vertragsabschluss schriftlich anzubieten.



Vorteil: Im ersten Schritt mit verhältnismäßig geringem Aufwand umzusetzen.

Nachteil: Altvertrag läuft weiter, wenn der Netznutzer nicht bestätigt. Weitere Maßnahmen werden für Netzbetreiber in diesen Fällen zur eigenen Absicherung erforderlich (z.B. Kündigung oder Hinweis an BNetzA).

b) Änderungskündigung

Falls Netzbetreiber den bestehenden Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom kündigen möchten, muss dies in jedem Fall schriftlich erfolgen (vgl. § 13 Abs. 4 BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom i.d.F. von April 2015). Für den anschließenden Neuabschluss reicht dagegen die Textform aus. Zu beachten ist auch, dass die ordentliche Kündigung einer drei-monatigen Frist unterliegt. Ggf. kommt eine außerordentliche Kündigung in Betracht.



- Vorteil:** Zunächst klare Rechtslage, altes Vertragsverhältnis ist beendet. Höherer Anreiz für Netznutzer zur Rückmeldung.
- Nachteil:** Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wenn der Netznutzer nicht bestätigt, entsteht eine vertragslose Zeit, weiteres Nachfassen ist erforderlich, um Situation zu klären.

Die Kündigung des bestehenden Vertrages ist jedenfalls in den Fällen erforderlich, in denen der Lieferant/Netznutzer einen Neuabschluss nicht wünscht bzw. auf eine entsprechende Anfrage nicht reagiert.

c) Änderungsvereinbarung

Alternativ zum Neuabschluss können die Vertragspartner bestehende Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge gemäß den Vorgaben des BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom i.d.F. von April 2015 außerdem einvernehmlich ändern (vgl. § 17 Abs. 7 des bisherigen Vertrages). Es genügt auch hier die Übermittlung des unterschriebenen Änderungsangebots per Fax oder eingescannt per E-Mail. Einer Kündigung des bisherigen Vertrages bedarf es in diesen Fällen nicht.



- Vorteil:** Rechtslage endgültig geklärt wenn Änderungsvereinbarung unterzeichnet ist.
- Nachteil:** Aufwendig: Änderungen bedürfen nach dem derzeit bestehenden Vertrag der Schriftform. Fehlende Rückmeldungen können zu erhöhtem Aufwand führen.

Unabhängig von der Vorgehensweise, die der Netzbetreiber wählt, um die neuen Vorgaben umzusetzen, erscheint es insbesondere bei bestehenden Vertragsverhältnissen empfehlenswert, den Vertragspartner im Anschreiben bzw. in der E-Mail auf die geänderte Festlegung und die Umstellungsfrist hinzuweisen. So können aufwendige Nachfragen auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Das Anschreiben bzw. die E-Mail sollte auch die wenigen noch ausfüllungsbedürftigen Punkte wie beispielsweise die Festlegung des Lastprofilverfahrens enthalten. Im Einzelfall können auch weitere Punkte klärungsbedürftig sein. Dies ist vorab durch den Netzbetreiber zu prüfen.

Eine **Beispielformulierung für den Fall der Änderung durch Angebot und Annahme in Textform** finden Sie nachfolgend. Bitte beachten Sie, dass die Erklärung nur einen möglichen Fall abdeckt. Die Netzbetreiber können wie oben dargestellt aus mehreren Varianten wählen. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, den Text um mögliche Besonderheiten aus dem Vertrag zu ergänzen.

Beispielformulierung:

Anpassung Netznutzungsvertrag zum 1. April 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 (Az. BK6-17-168) hat die Bundesnetzagentur den bislang von ihr festgelegten Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom geändert. In der Festlegung verpflichtet sie zugleich die Netzbetreiber, die bestehenden Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge Strom zum 1. April 2018 an die neu festgelegte Fassung anzupassen.

[...In der Anlage zu dieser E-Mail erhalten Sie deshalb die neue Fassung des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom .../ ...Unter dem nachstehenden Link finden Sie die neue Fassung des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrages Strom], die wir zum 1. April 2018 mit Ihnen abschließen möchten.

Bitte erklären Sie uns

spätestens bis zum [...einsetzen Datum z.B. 31. März 2018...],

dass Sie mit dem Abschluss des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom mit Wirkung zum 1. April 2018 einverstanden sind. Gerne können Sie uns per E-Mail antworten.

Mit Beginn der Laufzeit des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom wird der derzeit zwischen unseren Unternehmen bestehende Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom unwirksam (vgl. § 18 Abs. 6 des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom).

[ggf. Hinweis auf Kündigung oder Hinweis an die BNetzA falls Angebot zum Neuabschluss des Vertrags unbeantwortet bleibt]

Zum Inhalt des neuen Vertrags beachten Sie bitte noch Folgendes:

Wir gehen davon aus, dass Sie nach wie vor als Netznutzer [...einsetzen Lieferant / Letztverbraucher...] sind (vgl. Präambel und § 1 Abs.3 des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags Strom).

Bitte beachten Sie, dass die Standardlastprofile auf der Grundlage des [...einsetzen: synthetischen / erweiterten analytischen Verfahrens] eingesetzt werden (vgl. § 5 Abs. 3 des neuen Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrags).